

# GEDANKENSPLITTER

---

## „Nicht gelöste Probleme, Anregungen für neue Lösungen“

### Garantie = Versicherung

In der Praxis kommt es häufig vor, dass ein Verkäufer oder Werkunternehmer Zusagen zur Haltbarkeit bzw Lebensdauer seiner Produkte macht. Lehre und Rechtsprechung bezeichnen dies als Garantie und unterscheiden „unechte“ und „echte“ Garantie. Ersteres bezeichnet bloß eine Modifikation des Gewährleistungsrechts und ist daher nicht weiter interessant. Bei der „echten Garantie“ wird als Problem erkannt, dass sich dazu im ABGB nichts findet. An § 880a ABGB anzuknüpfen muss daran hapern, dass *leg cit* sich nur mit Leistungen Dritter aber eben nicht Zusagen zu eigenen Leistungen befasst.

Wie auch immer: Für die „zweipersonale Garantie“ wird eine verschuldensunabhängige Haftung ähnlich der Gewährleistung gefolgert.

Tatsächlich finden sich im ABGB aber Bestimmungen zu verschuldensunabhängiger Haftung im zweipersonalen Verhältnis – wenn auch nur knapp: In den §§ 1288 ff zum Versicherungsvertrag. „*Wenn jemand die Gefahr des Schadens, welcher einen Andern ohne dessen Ver-*

*schulden treffen könnte, auf sich nimmt, und ihm gegen einen gewissen Preis den bedungenen Ersatz zu leisten verspricht; so entsteht der Versicherungsvertrag. Der Versicherer haftet dabei für den zufälligen Schaden*“. Das ist ja wohl genau das, worum es geht! Umgangssprachlich: Der Lieferant *versichert* (!) dem Erwerber, dass seine Produkte eine gewisse Zeit „halten“ werden. Trotz des Hinweises in der Umgangssprache ist aber scheinbar noch niemand auf die Idee gekommen, eine Haltbarkeitszusage als Versicherungsvertrag zu betrachten. Natürlich passen auf die Versicherungswirtschaft zugeschnittene Bestimmungen (zB das VersVG) wohl nicht ohne Weiteres auf eine Haltbarkeitszusage. Trotzdem können die Bestimmungen der §§ 1288 ff ABGB einen guten Ausgangspunkt bilden. Dass ein „gewisser Preis“ für die Risikoübernahme gefordert wird, hindert das nicht: Bei Produkten mit Haltbarkeitszusage entfällt ein Teil des Entgelts wohl unzweifelhaft darauf.

Hermann Wenusch (wenusch@ra-w.at)